



HALLE ★ *Die Stadt*

## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05105**  
Datum: 19.10.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: FB Finanzservice

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Beigeordnetenkonferenz	25.10.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2005	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2005	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** Erneuerung der Verwaltungskostensatzung

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt am 23.11.2005

die Satzung der Stadt Halle (Saale) über die Erhebung von  
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung).

Ingrid Häußler  
Oberbürgermeisterin

### **Begründung:**

Eine Überarbeitung der Verwaltungskostensatzung war grundsätzlich notwendig, da deren derzeit gültige Fassung aus 1996 stammt und für die Währungsumstellung nur die Tarifstellen umgerechnet und teilweise geglättet wurden.

Zwischenzeitlich erlangte neue inhaltliche Kenntnisse aus Rechtsprechung und Rechtssetzung mussten eingearbeitet werden, wie auch notwendige Kostenanpassungen vorgenommen werden.

Die Gebührentatbestände, denen eine zeitliche Bemessung zugrunde liegt, wurden an die neuen Stundensätze der Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt angepasst, die bereits in den Jahren 2000 bis 2004 inhaltlich neu überarbeitet und neu veröffentlicht wurde.

Eine Überarbeitung wurde weiterhin durch die technische Weiterentwicklung erforderlich. Zahlreiche Gebührentatbestände mussten daraufhin neu aufgenommen werden.

Die Gebührentarife hierzu bewegen sich - wie auch alle anderen Gebührentarife - im Rahmen der ALLGO.

Aus dieser überarbeiteten Verwaltungskostensatzung wird sich für den Stadthaushalt keine Einnahmeerhöhung abzeichnen, da durch Einwohnerrückgang ein Rückgang der Antragstellungen zu verzeichnen ist. Durch Ausnutzung der Gebührenspannen in angemessenem Rahmen können die Fachbereiche eigenverantwortlich zur Einnahmestabilisierung im Bereich der Verwaltungskosten beitragen.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis  
(Verwaltungskostensatzung)

Auf Grund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1, 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA Seite 568), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA, S. 856).

und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA Seite 405), zuletzt geändert durch Art. 3 des 2. Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen vom 16. 07. 2003 (GVBl. S. 158) und durch Gesetz zur Abschaffung der Jagdsteuer im Land Sachsen-Anhalt vom 18. 12. 2003 (GVBl. S. 370), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuordnung der Finanzkontrolle vom 28.4.2004 (GVBl. S. 246)

hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 23.11.2005 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten – im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten – im eigenen Wirkungskreis der Stadt Halle (Saale) werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Kosten – erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben.  
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird. Kosten werden auch erhoben, soweit ein Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

**§ 2**  
**Kostenhöhe**

- (1) Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 8 nach dem Gebührentarif des § 13 dieser Satzung.
- (2) Die Auslagen werden in der Höhe erhoben, in welcher sie tatsächlich entstanden sind.

**§ 3**  
**Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
  - a) wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat
  - b) wer die Kosten durch eine der Stadt Halle (Saale) gegenüber abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

- (2) Kostenschuldner nach § 6 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner aus einem Kostentatbestand haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist die Stadt Halle.

#### **§ 5 Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Gebührentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, der Wert des Gegenstandes der Amtshandlung, der Nutzen oder die Bedeutung der Amtshandlung für den Gebührenschuldner zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  1. ganz oder teilweise abgelehnt,
  2. zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

#### **§ 6 Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.  
War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 13 Nr. 21.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens  
25 v. H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 7 Gebührenbefreiungen**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. mündliche Auskünfte ohne erheblichen Zeitaufwand
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
    - b) Besuch von Schulen,
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen -und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit.Jugend- und Sozialhilfeangelegenheiten werden durch Landesrecht geregelt.
  3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken insb. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 8 Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; In diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,- € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstandenen Postgebühren erhoben,
  2. Gebühren für die Nutzung von Kommunikationstechnik (z. B. Telefon, Fax, Internet),
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Vergütung von Sachverständigen und Entschädigung von Zeugen
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Kosten, die anderen Behörden, Institutionen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,- € übersteigen.

## **§ 9**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 10**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 11 Billigkeitsmaßnahmen**

Billigkeitsmaßnahmen finden gemäß § 13 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) Anwendung.

## **§ 12 Anwendung des Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der jeweils gültigen Fassung sinngemäße Anwendung.

**§ 13  
Gebührentarif**

<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/Pauschbetrag - in Euro -</b>
<b>1.</b>	<b>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</b>	
1.1.	Abschriften je angefangene Seite	
1.1.1.	im Format DIN A 5	2,00
1.1.2.	im Format DIN A 4	3,00
1.1.3.	in größeren Formaten oder bei schwierigen Abschriften (z. B. bei fremdsprachlichen oder wissenschaftlichen Texten o. Tabellen)	3,00 - 33,00
1.1.4.	handgearbeitete Zeichnungen und Karten, Gebühr nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde 8,00 - 20,50	
1.1.5.	Überlassung elektronisch gespeicherter Daten (ohne gleichzeitige Überlassung des Datenträgers)	2,60
1.2.	Vervielfältigungen mit Bürodruck- geräten bis zum Format DIN A 4 bei einer Auflage	
1.2.1.	bis zu 10 Stück, je Seite	0,15-0,35
1.2.2.	bis zu 50 Stück, je Seite	0,10-0,20
1.2.3.	bis zu 100 Stück, je Seite	0,10-1,15
1.2.4.	über 100 Stück, je Seite	0,05-0,15
1.3.	Vervielfältigungen mit Bürodruckgeräten bis zum Format DIN A 3	
1.3.1.	bis zu 10 Stück, je Seite	0,30-0,70
1.3.2.	bis zu 50 Stück, je Seite	0,20-0,40
1.3.3.	bis zu 100 Stück, je Seite	0,20-2,30
1.3.4.	über 100 Stück, je Seite	0,10-0,30
1.4	sonstige Reproduktionen	
1.4.1.	Anfertigungen von Kopien bei nichtschriftlichen Datenträgern (z. B. Disketten) auf Kosten der Benutzer neben dem Arbeitsauf- wand nach Tarif Nr. 7	5,00
1.5.	Gebühren für Fotos	
1.5.1.	für private Nutzung ohne Veröffentlichung	5,00



1.5.2.	für Veröffentlichungsgenehmigungen von fotografischen Aufnahmen	
1.5.2.1.	für Publikationen bei einmaliger Veröffentlichung	
	a) für private Zwecke (Vereine o.ä.)	15,00
	b) für kommerzielle Nutzung (inkl. Internetverbreitung)	25,00
	für die Herstellung von Plakaten, Postern, Covers, Buchumschlägen, Postkarten, Kalendern	50,00 - 125,00
	Preisspanne wie folgt unterlegt:	
	Plakate, Poster, Covers, Buchumschläge u.a.	50,00
	Postkarten	70,00
	Kalender	125,00
1.5.2.2.	für Fernsehproduktionen	
	a) regional	25,00 - 40,00
	Preisspanne wie folgt unterlegt:	
	Kurze Einblendung des Motives	25,00
	Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen	40,00
	b) überregional	40,00 – 70,00
	Preisspanne wie folgt hinterlegt:	
	Kurze Einblendung des Motives	40,00
	Hintergrundgestaltung für regelmäßige Sendungen	70,00

## 2. Karten, Geodaten, Luftbilder

### 2.1 Stadtgrundkarte

2.1.1.	analoge Ausgabe in den Maßstäben 1:500 bis 1:5000 Format DIN A4-A0	10,00-61,00
2.1.2.	Rasterdaten Scan der ursprünglichen Kartenoriginale Format DIN A4-A0	20,00-122,00
2.1.3.	GIS-DATEN, Vektordaten Grundpreis	16,00/ha
	zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	15,50
2.1.4.	Nutzungsrechte Mit der Gebühr nach Tarif Nr. 2.1.1.-2.1.3. ist die Genehmigung zur zweckgebundenen Nutzung (Planung) und <b>nichtgewerblichen Anwendung</b> (Lehrbücher, Diplomarbeiten, Bekanntmachungen..) erteilt. Sonderregelungen für Studenten, Universitäten, Eigenbetriebe und Datennutzung für Geoinformationssysteme (Vertragsabschluss). Die Weitergabe der Daten an Dritte ist grundsätzlich untersagt.	
2.1.5.	Georeferenzierte Hausnummern	36,00/km <sup>2</sup>

## **2.2. Amtlicher Stadtplan M 1:15000**

2.2.1. Druckausgabe mit Informationsheft	5,00
2.2.2. ungefaltete Ausgaben (plano)	4,00
2.2.3. Digitale Auszüge (TIFF) für nichtkommerzielle Nutzung (Eigenwerbung, Internet...) ohne Verbreitungsgenehmigung (Drucklegung, Datenweitergabe an Dritte) zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	13,00/km <sup>2</sup> 15,50
2.2.4. Aktuelle Plots Format DIN A 4 – A 0	5,00 – 26,00
2.2.5. Digitaler Gesamtplan für nichtkommerzielle Nutzung (TIFF) Schwarz/weiß (Graustufen) Farbig	350,00 500,00

## **2.3. Luftbilder**

2.2.3. Senkrechtluftbilder Bodenauflösung ca. 0,25 m	
2.3.1.1. Farbkopien DIN A4-A0	10,00-51,00
2.3.1.2. digitale Auszüge (TIFF)	28,00/km <sup>2</sup>
2.3.2. Schrägluftbilder	
2.3.2.1. Fotokopien ca. 13x18 cm	4,00
ca. 20x30 cm	10,00
ca. 30x40 cm	15,00
Sonderformate – Kosten der reprotechnischen Leistungen zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	15,50
2.3.2.2. digitale Daten/Bild	28,00
2.3.3. Nutzungsrechte/Veröffentlichungsgenehmigung (keine kommerzielle Nutzung)	zweifaches der Gebühr nach 2.3.1.1; 2.3.1.2.; 2.3.2.1 und 2.3.2.2

## **2.4. Digitales Geländemodell – DGM, digitales Oberflächenmodell – DOM (Laserscandaten)**

2.4.1. DGM – Raster 1 x 1m Grundpreis: zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km <sup>2</sup> 15,50
2.4.2. DOM – Raster 1 x 1m Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km <sup>2</sup> 15,50
2.4.3. Reliefbilder Grundpreis zzgl. Bereitstellungsentgelt pro Auftrag	50,00/km <sup>2</sup> 15,50

## **2.5. Städtisches Höhennetz**

2.5.1.	Höhenfestpunkte mit Beschreibung je Seite	10,00
2.5.2.	Übersicht Höhenfestpunkte	
	Format DIN A 4	7,50
	Format DIN A 3	13,00

## **3. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**

3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50 - 13,00
3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
3.2.1.	je Seite der Erstaussfertigung	2,50
3.2.2.	je Seite der Mehraussfertigung	1,00
3.3.	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland.	5,00 - 15,00
3.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen auf Antrag, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	3,00 - 67,00

## **4. Akteneinsicht, Auskünfte**

4.1.	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien u. dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00
4.2.	Auskünfte aus Akten, Registern u. dgl., wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	4,00 - 10,00
4.3.	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wissenschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	
4.3.1.	Grundgebühr	5,00
4.3.2.	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
4.4.	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
4.4.1.	Auskünfte, deren Bearbeitung weniger als 1 Stunde erfordert	12,00-22,50
4.4.2.	Auskünfte, deren Bearbeitung mehr als 1 Stunde erfordert, für jede weitere Stunde	12,00 – 22,50
	Für Auskünfte, um die aufgrund eines bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit ersucht wird, werden Gebühren nicht erhoben.	

<b>5.</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Wahlbezirksverzeichnissen und dgl.)</b>	
	für jede angefangene Seite	0,15
	jedoch mindestens	1,00
<b>6.</b>	<b>Aufnahme von Verhandlungen</b>	
	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene Seite	12,00-22,50
<b>7.</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstige Verwaltungstätigkeiten</b>	
7.1.	Genehmigungen, Erlaubnisse Ausnahmegenehmigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten auf Antrag oder von Amts wegen vorgenommene Verwaltungstätigkeiten aufgrund gesetzlicher oder gemeindlicher Vorschriften	5,00 -
511,00		
7.2.	Fristverlängerungen, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung oder sonstiger Verwaltungstätigkeiten erforderlich machen würde	5,00 -
511,00		
7.3.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung u.a. nach Ziffer 7.1.	5,00 -
511,00		
<b>8.</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde</b>	12,00-22,50
<b>9</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
9.1.	bis zu 5.000 Euro des Bürgerschaftsbetrages	10,00
9.2.	für jede weiteren angef. 5.000 Euro	5,00
<b>10.</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
10.1.	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	
10.1.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages	10,00
10.1.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00

10.2.	Löschungsbewilligungen zu Gunsten von Grundpfandrechten Dritter	
10.2.1.	bis zu 5.000 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00
10.2.2.	für jede weiteren angefangenen 5.000 Euro	5,00
10.3.	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter die Ziffern 9.1. und 9.2. fallen	10,00 - 51,00
10.4.	Ausstellung einer Genehmigung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) nach §§ 24 ff Baugesetzbuch in der Bekanntmachung vom 27.8.1997 (BGBl I S. 2141) bzw. nach § 11 Denkmalschutz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991 (GVBl LSA S. 368)	15,00 - 30,00

Anmerkung zu Tarif Nr. 10.4.

Die Stadt erhebt für die Erteilung des Negativzeugnisses Kosten. Die Prüfung, ob ein Vorkaufsrecht besteht und ob es ausgeübt werden soll, hat die Stadt dagegen nach Mitteilung des jeweiligen Kaufvertrages überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen durchzuführen.

<b>11.</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,00
<b>12.</b>	<b>Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	1,00
<b>13.</b>	<b>Ersatzstücke für verlorene Hundesteuermarken</b>	2,00
<b>14.</b>	<b>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre, für jedes Jahr</b>	2,50
<b>15.</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten, für jede angefangene halbe Arbeitsstunde</b>	12,00-22,50
<b>16.</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung, soweit die Nachforschung ergeben hat, daß der in Frage stehende Betrag dem Empfänger gutgeschrieben beziehungsweise an ihn abgeführt worden ist</b>	6,00
<b>17.</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
17.1.	Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	12,00-22,50

17.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	12,00-22,50
<b>18.</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder der vorhergehenden Baustelle</b>	12,00-22,50
<b>19.</b>	<b>Genehmigungen/ Erlaubnisse auf Grund von geltenden Satzungen der Stadt</b>	
19.1.	Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	siehe Tarif-Nr.
7.1.		
<b>20.</b>	<b>Gebühren für statistische Veröffentlichungen</b>	
20.1.	Jahrbücher	25,00
20.2.	Quartalsberichte	7,00
20.3.	Sonderveröffentlichungen	7,00
20.4.	Straßenkatalog	6,00
<b>21.</b>	<b>Rechtsbehelfe – Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, (einschließlich Widersprüche Dritter)</b> soweit für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen war und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist	10,00-500,00

#### **§ 14 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Stadt Halle (Saale) vom 21. August 1996 außer Kraft.